

die Revision bloß aufschieben zu wollen, abgehen sollte, kaum sehr großen Zeitverlust herbeiführen würden. Dafern aber die Sache auf gegenwärtigem Landtage nicht zur Erledigung gebracht wird, so verlieren alle diese Vorarbeiten insofern wenigstens formell ihren Werth, als bekanntlich keine Ständeversammlung als Fortsetzung der frühern zu betrachten ist und daher sowohl die Vorberathung in den Deputationen, als auch die Verhandlungen in den Kammern ganz von Neuem beginnen müßten. Der nachtheilige Einfluß dieses wahrhaft betrübenden Ereignisses würde aber um so lebhafter empfunden werden, als der nächsten Ständeversammlung ohnehin eine große Anzahl wichtiger und sehr umfanglicher Vorlagen zugehen wird, deren Bearbeitung natürlich nicht so, wie es wünschenswerth erscheint, gefördert werden könnte, wenn sich die Kammer zunächst und vorzugsweise immer wieder mit einem, die Revision des Wahlgesetzes und der damit zusammenhängenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffenden Gesetzentwürfe beschäftigen müßten. Unzweckmäßig würde es aber auch jedenfalls erscheinen, wenn die etwa nothwendigen Abänderungen einzelner Bestimmungen des VII. Abschnittes der Verfassungsurkunde durch zwei gesonderte Gesetze ins Leben gerufen werden sollten, was der Fall sein müßte, wenn nach dem Beschlusse der jenseitigen Kammer gegenwärtig nur die hinsichtlich der §§. 89, 96, 98, 102, 103, 104 und 105 für erforderlich erachteten Abänderungen in ein besonderes Gesetz zusammengefaßt würden, im Uebrigen aber die Revision des VII. Abschnittes der Verfassungsurkunde einer spätern Zeit vorbehalten bliebe.

Aus allen diesen Gründen empfiehlt die unterzeichnete Deputation:

dem oben angezogenen Beschlusse der jenseitigen Kammer, wonach die vollständige Revision der Verfassungsurkunde in ihrem VII. Abschnitte abgelehnt werden soll, nicht beizutreten, vielmehr auf specielle Berathung des VII. Abschnittes des Gesetzentwurfs unter A., so wie des Gesetzentwurfs unter C. einzugehen.

(Während der Verlesung tritt der Staatsminister v. Beust ein.)

Präsident D. Haase: Der soeben vorgetragene Theil des Berichtes beschäftigt sich mit der Frage: ob auf eine vollständige Revision des siebenten Abschnittes der Verfassungsurkunde, mithin auf die specielle Berathung des siebenten Abschnittes des Gesetzentwurfs unter A., sowie des Gesetzentwurfs unter C. einzugehen sei. Es ist Ihnen, meine Herren, aus den gedruckten Mittheilungen der Verhandlungen der hohen ersten Kammer über diesen Gegenstand bekannt, und der Bericht wiederholt es, daß dieselbe beschlossen hat, „zur Zeit die vollständige Revision der Verfassungsurkunde in diesem siebenten Abschnitte und mithin auch die specielle Berathung des Gesetzentwurfs unter C. abzulehnen.“ Unsere Deputation ist der entgegengesetzten Ansicht. Sie hat die Gründe, wodurch sie zu letzterer bestimmt worden ist, ausführlich in ihrem Berichte niedergelegt, auch dabei Dasjenige berücksichtigt und zu entkräften versucht, was in der hohen ersten Kammer angeführt worden, um die von derselben beschlossene derzeitige Ablehnung dieser Revision und Berathung zu mo-

tiviren. Es wird nun gegenwärtig die Verhandlung auf die Frage sich beschränken: ist von Seiten der diesseitigen Kammer dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten und die gedachte vollständige Revision des siebenten Abschnittes der Verfassungsurkunde zur Zeit abzulehnen, oder soll auf die Revision des siebenten Abschnittes der Vorlage A. und auf die Berathung des damit zusammenhängenden Gesetzentwurfs unter C. über das Wahlgesetz sofort eingegangen werden? Ich erwarte, ob Jemand in dieser Beziehung das Wort verlangen.

Abg. v. d. Planitz: Ich bitte um das Wort.

(Es melden sich noch die Abgg. Rittner, Sachse, Reichenbach und v. Noßitz.)

Präsident D. Haase: Ich gebe zunächst dem Abg. v. d. Planitz das Wort.

Abg. v. d. Planitz: Es ist nicht meine Pflicht, gegen den Antrag der Deputation zu sprechen; ich halte es für Pflicht der dormaligen Ständeversammlung, auf die von der Staatsregierung hier vorgelegten Abänderungsentwürfe einzugehen und namentlich den siebenten Abschnitt der Verfassungsurkunde näher zu betrachten und sich darüber auszusprechen. Indessen wollte ich nur dahin aussprechen, daß ich die in dem Deputationsgutachten angegebenen Gründe, auf welche die Deputation ihren Schlußantrag basirt, nicht anerkennen kann und nicht alle die Behauptungen theile, welche von der Deputation ausgesprochen worden sind. Das war der Grund, weshalb ich um das Wort gebeten habe. Wenn z. B. die Deputation in ihrem Berichte sagt: „Starres Festhalten an Verhältnissen, denen die innere Lebensfähigkeit mangelt, die zur Zeit ihrer Entstehung vielleicht vollkommen gerechtfertigt und sachgemäß waren, in der Gegenwart aber nur noch als historische Erinnerungen einen Werth haben und vor gänzlichem Untergange nicht anders, als durch künstliche Mittel auf kurze Zeit geschützt werden können,“ wenn sie diesen Satz auf unsere jetzt bestehende Verfassung und Volksvertretung anwendet, so kann ich ihre Ansicht nicht theilen. Ich werde vielleicht später noch Gelegenheit haben, meine Meinung in dieser Beziehung der Kammer vorzulegen; übrigens wollte ich nur meine Ansichten auch jetzt schon in dieser Beziehung aussprechen.

Abg. Rittner: Nach den unangenehmen Erfahrungen, die uns Allen noch in frischem Andenken sind, als Folge des in diesem Saale im Jahre 1848 berathenen Wahlgesetzes, darf es wohl nicht Wunder nehmen, wenn Viele der Meinung sind, daß es besser wäre, von weiterer Berathung eines andern Wahlgesetzes abzusehen, nachdem das alte von 1831 wieder in Kraft getreten ist. Es ist diese Ansicht namentlich in der ersten Kammer zur Geltung gekommen, man hat gesagt, daß die traurigen Erfahrungen, die man in dieser Beziehung gemacht habe, wohl geeignet sein möchten, von einem weiteren Beschlusse und von weiterer Berathung in dieser Beziehung